

Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises vom 21.11.2025

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 21. November 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen; im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung des Landrates. In dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Kalendertage verkürzt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege mittels Bereitstellung der Einladung im passwortgeschützten Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am achten Tag (in dringenden Fällen am vierten Tag) vor der Sitzung im Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp zum Abruf bereitgestellt worden ist. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dem elektronischen Wege ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am achten Tag (in dringenden Fällen am vierten Tag) vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (4) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de zu unterrichten.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche

Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe schriftlich vorgelegt werden. Der Antragsteller hat gleichzeitig den Vorsitzenden bzw. –sprechern der Fraktionen und Gruppen eine Abschrift des Vorschlages zuzusenden.

Die Vorschläge sind von den antragstellenden Kreistagsmitgliedern bzw. den Fraktionsvorsitzenden/-sprechern oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat darauf hin, dass die Angelegenheit ggf. durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung,

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist der Landrat verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Verhandlungsleitung.

§ 4a

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Stärke einer Fraktion zählen

Hospitanten nicht mit. Die Fraktionen haben die Aufnahme von Kreistagsmitgliedern als Hospitanten dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden/-sprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden/-sprecher, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises abzugeben.
- (6) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Abs. 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen besteht nicht.

§ 4b Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat und jeweils einem Vorsitzenden bzw. Sprecher der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW,
 - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und
 - f) die Stundung und der Erlass von Forderungen

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

- (5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nicht-öffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nicht-öffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW.

Vor Beginn eines nicht-öffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer

Personen) kann der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 wahrnehmen.

§ 7a **Fragestunde für Einwohner**

- (1) Fragestunden für Einwohner sind für jede Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Fragestunden sollen zu Beginn der öffentlichen Tagesordnung stattfinden.
- (2) Fragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden. Um sicherzustellen, dass es sich um Einwohner des Hochsauerlandkreises handelt, ist es notwendig, dass diese vor der Fragenstellung ihre Personalien (Name und Wohnort) bekannt geben. Im Zweifel ist die Identität anhand eines Personalausweises und bei einem Zweitwohnsitz zusätzlich anhand einer aktuellen Meldebescheinigung gegenüber einem Verwaltungsmitarbeiter nachzuweisen. Eine Registrierung wird nicht vorgenommen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, legt der Landrat die Reihenfolge der Fragesteller fest. Der Landrat ruft die Fragesteller einzeln auf. Die Fragen sind an dem im Sitzungssaal bereitstehenden Rednerpult mit Mikrofonanlage zu stellen.
- (4) Die Fragen der Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten dauern. Sofern in diesem zeitlichen Rahmen die vorliegenden Fragen nicht beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; je eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragezeit hierfür darf insgesamt drei Minuten nicht überschreiten. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB haben. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 8 **Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Vorlagen werden von dem Landrat nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 auf elektronischem Weg an den Kreistag gerichtet.
- (2) Vorlagen der Verwaltung sollen mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn im Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp zum Abruf bereitstehen bzw. an die Kreistagsmitglieder versendet werden. Nur in Ausnahmefällen sind Vorlagen kurzfristig nachzureichen oder als Tischvorlagen bereitzustellen.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Gruppen, Fraktionen oder dem Landrat gestellt werden. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen eine Abschrift zu übermitteln. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen

den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprecher, dessen Stellvertreter oder einem bevollmächtigten Kreistagsmitglied der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Gleiches gilt für Gruppen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.
- (6) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 9

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat, von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 10

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Schriftform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Die Beantwortung erfolgt auf elektronischem Weg.

- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a. sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 11 Verhandlungsführung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (3) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, ist dem Antragsteller auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (4) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurzfassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

§ 11a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW.

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer

Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat am Sitzungsort anwesend ist.

Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Werden Geschäftsordnungsanträge und Sachanträge gestellt, die den gleichen Gegenstand betreffen, so ist über die Anträge zur Geschäftsordnung vorab gesondert zu entscheiden.

§ 15 Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 17 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er kann zu seiner Unterstützung Stimmzähler bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - i. bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - ii. unleserlich sind,
 - iii. mehrdeutig sind,
 - iv. Zusätze enthalten oder
 - v. durchgestrichen sind.
 - b. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - i. der Stimmzettel unbeschriftet ist,

- ii. auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - iii. ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c. Die Stimmzettel werden durch Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen und Gruppen ausgezählt. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen benennen jeweils ein Kreistagsmitglied zum Stimmzähler. Diese teilen dem Vorsitzenden das Ergebnis mit.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 18

Verletzung der Ordnung

- (1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch den Landrat einschließlich die Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:
- a. eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachlicher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist; persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird;
 - b. eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes und insbesondere eines Redners gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstiger Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;
 - c. eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);
 - d. eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;

- e. eine gröbliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.
- (2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.
 - (3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei dem Landrat eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann der Landrat seine rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.
 - (4) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19 Niederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Bediensteten der Kreisverwaltung zum Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
 - c. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d. die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - e. bei Abstimmungen und Wahlen:
 - i. auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - ii. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
 - iii. bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - iv. bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - v. Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,

- vi. die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - vii. die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde und
- f. Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
 - (4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen, sofern das jeweilige Kreistagsmitglied oder der Landrat am Beginn der Wortmeldung nicht widerspricht. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Falls eine Aufzeichnung erfolgt, ist das Tonband bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Kreistagsmitgliedes zum Zweck der persönlichen Nachkontrolle eine schriftliche Wiedergabe seiner Wortbeiträge von der Tonbandaufzeichnung gefertigt werden. Die Mitnahme des Bandes ist unzulässig. Eine anderweitige als die obengenannte Nutzung des Bandes ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.
 - (5) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.
 - (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp bzw. dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
 - (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies erfolgt durch eine Bereitstellung der Informationen im Kreistagsinformationssystem.

§ 21

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung. Soweit in dieser Geschäftsordnung dem Landrat und seinen Stellvertretern Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, tritt in den Ausschüssen an seine Stelle der Vorsitzende des betreffenden Gremiums und seine Vertreter.
- (2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
 - a. Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch deren Verhinderung vom Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretungen in deren Reihenfolge und im Falle auch deren Verhinderung das anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört; sofern Letztgenanntes auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.
 - b. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 grundsätzlich auf elektronischem Wege mittels Bereitstellung im passwortgeschützten Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Kreistagsmitglieder erhalten alle Einladungen und Vorlagen zur Kenntnis.
 - c. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt. Der jeweilige Vorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nicht-öffentlich zu behandeln sind.
 - d. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und den festgelegten Vertreter zu verständigen. Der Landrat ist hierüber formlos zu informieren.
 - e. Die Schriftführung für die Ausschüsse obliegt dem Landrat. Der Landrat kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschriften der Ausschüsse Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter. Die Niederschriften der

Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- f. Über Zeit und Ort der Sitzungen ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - g. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens von einem Fünftel der Ausschussmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe unterzeichnet sein. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nicht-öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
 - (4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 23

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 2015 außer Kraft.